

RV-34/2017

- öffentlich -

Beschlussvorlage

**Finanzausschuss am 23.03.2017
Ratsversammlung am 30.03.2017**

Neufassung der Beherbergungsabgabebesatzung zum 01.01.2018

Antrag:

1. Der ab dem 01.01.2018 geltenden Satzung der Stadt Flensburg über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe (Beherbergungsabgabebesatzung - BAS) wird zugestimmt (Anlage 1).
2. Der Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungsabgabe im Gebiet der Stadt Flensburg (Beherbergungsabgabebesatzung) vom 08.11.2012 (Anlage 2) wird zugestimmt.

Begründung:

Zielsetzung/Messbarkeit:

Im Zuge der Entscheidung, die Tourismusabgabe zunächst nicht einzuführen, hat die Ratsversammlung am 02.02.2017 beschlossen, die Beherbergungsabgabe auch weiterhin zu erheben und die Satzung so anzupassen, dass ein Prozentsatz von 7,5% des Übernachtungspreises erhoben wird, um Erträge von mindestens 450.000 € zu erzielen.

Ausgangssituation:

Die Beherbergungsabgabe wird in Flensburg seit dem 01.01.2013 erhoben. Grundlage ist die *Satzung zur Erhebung einer Beherbergungsabgabe im Gebiet der Stadt Flensburg (Beherbergungsabgabensatzung)* vom 08.11.2012. Der damalige Satzungsbeschluss (RV-110/2012) sah die Aufhebung der Satzung bei Einführung der Tourismusabgabe vor. Hierauf hat die Ratsversammlung allerdings mit dem Beschluss der 3. Ergänzung der RV-124/2016 in ihrer Sitzung am 02.02.2017 verzichtet.

Die RV-124/2016 3. Ergänzung sieht stattdessen eine weitere Erhebung der Beherbergungsabgabe in modifizierter Form vor, was eine Neufassung der Beherbergungsabgabebesatzung erfordert. Die bisher an der Sterne-Klassifizierung bemessenen Abgabe soll durch eine prozentuale Abgabe auf den Übernachtungspreis ersetzt werden. Auch der Abgabesatz von 7,5% wurde mit dem Beschluss bereits vorgegeben.

Um die in Folge der Nichteinführung der Tourismusabgabe fehlenden Haushaltsentlastungseffekte, die mit dem Land im Konsolidierungshilfevertrag vereinbart wurden, zumindest zum Teil zu kompensieren, sollen im Zuge der Modifizierung der Beherbergungsabgabe Erträge i.H.v. mindestens 450.000 € erzielt werden. In den Jahren 2015 und 2016 lagen diese bei 339.000 € bzw. 347.000 €. Dabei handelt es sich im Übrigen - anders als bei der Tourismusabgabe - nicht um zweckgebundene Erträge, sondern um allgemeine Deckungsmittel.

Um die Vorgaben einzuhalten, wurde eine Neufassung der Beherbergungsabgabensatzung erarbeitet (s. Anlage 1). Anlage 3 dieser Vorlage enthält eine vergleichende Darstellung der geltenden Satzung mit dem Entwurf der Neufassung.

Neue Beherbergungsabgabensatzung ab dem 01.01.2018

Neben den mit der RV-124/2016 3. Ergänzung beschlossenen veränderten Bemessungsgrundlagen wurde bei der Neufassung auch die Fortentwicklung der Rechtsprechung berücksichtigt, um eine größtmögliche Rechtssicherheit für die Abgabe zu erreichen:

- Die Höhe der Beherbergungsabgabe bemisst sich zukünftig nicht mehr an der Anzahl der Übernachtungen pro Gast in Abhängigkeit von der Klassifizierung des Übernachtungsbetriebes („Sternesystem“). Dieses System wurde seitens der Tourismuswirtschaft mit Rücksicht auf die fehlenden Klassifizierungsanreize und die mit der Tourismusstrategie verfolgten Ziele als kontraproduktiv eingestuft.
- Stattdessen sollen die Betreiber der Beherbergungsstätten 7,5% Beherbergungsabgabe auf den Betrag zahlen, den sie für die Übernachtungsleistung in ihrem Betrieb vereinnahmen. Übernachtungsleistungen sind die Leistungen der Beherbergungsbetriebe, die dem Umsatzsteuersatz von 7% unterliegen. Nebenleistungen, wie z.B. Frühstück, sind herauszurechnen. Dagegen wird die Umsatzsteuer in die Berechnung mit einbezogen, da es sich bei der Beherbergungsabgabe um eine Aufwandssteuer handelt und der vom Gast zu tragende Aufwand auch die Umsatzsteuer enthält. Entsprechend ist dies auch bei den meisten anderen Kommunen, die die Beherbergungsabgabe mit einem %-Satz vom Übernachtungspreis erheben, geregelt.
- Mit der Entkoppelung der Bemessungsgrundlage von der Hotelklassifizierung und der Anlehnung der Abgabe an den Übernachtungspreis wird ein gerechterer Abgabemaßstab eingeführt.
- Mit den gängigen Buchhaltungssoftwaresystemen dürfte der Aufwand für die Ermittlung der Abgaben für die Übernachtungsbetriebe im Rahmen bleiben.
- Aufwendungen für Übernachtungen, die mit der Berufs- und Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit verbunden sind, unterliegen entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes auch weiterhin nicht der Beherbergungsabgabe.
- Den beruflich veranlassten Übernachtungen werden mit der neuen Satzung die Übernachtungen gleichgestellt, die mit einer schulischen oder zu Ausbildungszwecken dienenden Tätigkeit verbunden sind.
- Dafür wurde die in der bisherigen Satzung vorgesehene rechtlich nicht erforderliche Abgabebefreiung für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr nicht mit aufgenommen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass von den Übernachtungsbetrieben nunmehr der durch Übernachtungsleistungen erwirtschaftete Betrag zu ermitteln ist und das Herausrechnen des Aufwandes für minderjährige Gäste einen zusätzlichen Aufwand verursachen würde.
- Nicht mehr berücksichtigt wird die ebenfalls rechtlich nicht vorgeschriebene und in der Praxis wenig bedeutsame Beschränkung der Abgabepflicht auf 14 Tage.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Systemwechsel erst zum 01.01.2018 vorgesehen. Auch wenn nach der Beschlusslage zur 3. Ergänzung der RV-124/2016 eine unmittelbare Umsetzung erwartet wird, ist zu berücksichtigen, dass den abgabepflichtigen Beherbergungsstätten ausreichend Zeit für die Verfahrensumstellung zugestanden werden muss. Dabei ist auch zu beachten, dass das Buchungsgeschäft für die Hauptsaison bereits weit fortgeschritten ist und auch bereits Vorbuchungen für die Vorweihnachtszeit zu verzeichnen sind.
- Die übrigen Änderungen zur bisherigen Satzung stellen eine redaktionelle Überarbeitung dar.

Bisherige Beherbergungsabgabensatzung

Für Übernachtungen bis einschließlich 31.12.2017 gilt die bisherige Beherbergungsabgabensatzung. Die Gültigkeit der Satzung ist entsprechend zu beschränken. Sie kann allerdings nicht aufgehoben werden, um die rechtmäßige Festsetzung der Steuer für Übernachtungen, die bis zum 31.12.2017 stattgefunden haben, auch nach diesem Datum gewährleisten zu können. Es bedarf daher für den Übergang zwischen den beiden Abgabensystemen eines Beschlusses zur Änderungssatzung.

Global-/Teilziel:

Alternativen:

Die Satzung wird nicht neu gefasst. Stattdessen bleibt es bei der Sterne-basierten Abgabenerhebung in der bisherigen Form auf Basis der *Satzung zur Erhebung einer Beherbergungsabgabe im Gebiet der Stadt Flensburg (Beherbergungsabgabebesatzung)* vom 08.11.2012.

Beteiligung:

Da Ziffer 6 der 3. Ergänzung zur RV-124/2016 vorsah, dass insbesondere die Kammern und DEHOGA vorab zur Satzungsänderung gehört werden sollen, wurden die Eckpunkte des neuen Abgabemodells am 09.02.2017 Vertretern von DEHOGA, IHK und einer Vertreterin der Hotelbetreiber vorgestellt.

Finanzierung/ Folgekosten:

Nach dem Beschluss der 3. Ergänzung der RV-124/2016 soll durch die Festlegung eines Abgabesatzes von 7,5 % auf die Übernachtungsleistungen ein Mindestertrag von 450.000 € erzielt werden. Die bisherige Beherbergungsabgabe hat in den Jahren 2015 und 2016 Erträge von rd. 339.000 € bzw. 347.000 € erbracht.

Die sich nach der Verfahrensumstellung ergebenden Erträge können nur geschätzt werden, da wesentliche Parameter für die Abgabenerhebung nicht bekannt sind. Aus der bisherigen Erhebung der Beherbergungsabgabe liegen lediglich die Anzahl der privat übernachtenden Gäste je Übernachtungsbetrieb vor. Üblicherweise berechnen diese aber keine Pro Kopf-Preise, sondern Zimmerpreise pro Übernachtung. Für eine überschlägige Kalkulation möglicher Erträge muss daher die Anzahl der bisher abgabepflichtigen Übernachtungsgäste (rd. 180.000) zunächst auf „Übernachtungen“ umgerechnet werden, wobei das Verhältnis von Einzel-, Doppel- und Mehrfachbelegungen nicht bekannt ist. Da im Bereich Städtetourismus wohl mehr Paare als Einzelgäste übernachten, wird für die weitere Berechnung von rd. 100.000 Übernachtungen ausgegangen.

Nicht bekannt sind zudem die - ggf. noch von Nebenleistungen (z.B. Frühstück) zu bereinigenden - Zimmerpreise der Übernachtungsbetriebe, die je nach Zimmergröße, Saison oder Übernachtungsart (z.B. Doppel- als Einzelzimmer) stark variieren können.

Über eine Internetrecherche wurden für die 40 nach der bisherigen Beherbergungsabgabe am stärksten frequentierten Betriebe überschlägige Durchschnittspreise ermittelt. Hochgerechnet auf das gesamte privat veranlasste Übernachtungsaufkommen ergibt sich danach für die Stadt – vorsichtig geschätzt – ein Volumen von rd. 6 Mio. € an abgabepflichtigen Übernachtungsleistungen. Beim Abgabesatz von 7,5% wären aus der neuen Beherbergungsabgabe dann Erträge von rd. 450.000 € zu erwarten.

Die Änderung des Abrechnungsmodells wird sich auf Übernachtungsbetriebe unterschiedlich auswirken. Für niedrigpreisige Anbieter mit Übernachtungspreisen bis 35 € könnte die Abgabelast nach dem Kalkulationsmodell sogar sinken. Auch für mittelpreisige Betriebe (rd. 70 €), die bisher den Abgabensatz von 3,00 € gezahlt haben, würde sich die Abgabenlast danach nicht erhöhen. Demgegenüber würden vor allem höherpreisigere Übernachtungsbetriebe, die bisher den niedrigen Abgabensatz von 1,50 € gezahlt haben, deutlich höher belastet werden.

Verwaltungsseitig wird zunächst davon ausgegangen, dass die bisher für die Beherbergungsabgabe vorgehaltene Personalkapazität von einer halben E5-Stelle weiterhin ausreicht. Nach der aktuellen städtischen Personalkostentabelle entspricht dies einem Aufwand an Personal- und Sachkosten i.H.v. rd. 33.000 €.

Zeitpunkt der Umsetzung:

01.01.2018

Gleichstellung:

Keine Relevanz

Berichterstattung: Bürgermeister Brüggemann

Simone Lange
Oberbürgermeisterin

Henning Brüggemann
Bürgermeister

Anlagen:

Beherbergungsabgabebesatzung-Neufassung
Änderungssatzung BA
Synopsis Beherbergungsabgabebesatzung